

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

D. 2012 — 1380

[2012/202622]

26. APRIL 2012 — Dekret zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen und, Wir, Regierung sanktionieren es :

Artikel 1 - In Artikel L1121-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung wird der Wortlaut "sowie dem Vorsitzenden des Sozialhilferates, insofern die auf ihn anwendbare Gesetzgebung seine Anwesenheit innerhalb des Gemeindegremiums vorsieht", zwischen den Wortlaut "In jeder Gemeinde gibt es eine aus den Gemeinderatsmitgliedern, dem Bürgermeister und den Schöffen" und den Wortlaut "zusammengesetzte Gemeindebehörde" eingefügt.

Art. 2 - In Artikel L1121-3, Absatz 1, zweiter Satz desselben Kodex wird das Wort "vor" gestrichen.

Art. 3 - Artikel L1122-5 desselben Kodex, ersetzt durch das Dekret vom 8. Dezember 2005, wird durch das Folgende ersetzt:

"Ist für das Ratsmitglied irgendeine der Wählbarkeitsbedingungen nicht mehr erfüllt, darf es sein Amt nicht weiter ausüben.

Das Kollegium setzt den Rat und den Betroffenen davon in Kenntnis. Letzterer kann dem Kollegium innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen seine Verteidigungsmittel übermitteln. Der Rat nimmt den Verlust der einen oder anderen Wählbarkeitsbedingung zur Kenntnis und stellt die Amtsaberkennung von Amts wegen fest. Er leitet das Verfahren zur Ersetzung des betreffenden Mitglieds ein.

Gegen diesen Beschluss kann ein auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruhender Einspruch erhoben werden. Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung auch ohne jeglicher Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiter aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen aus."

Art. 4 - Artikel 1122-6 desselben Kodex, abgeändert durch das Dekret vom 8. Dezember 2005, wird durch das Folgende ersetzt:

"Art. L1122-6 - § 1. Anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes, kann das Gemeinderatsmitglied Urlaub nehmen. Er notifiziert dem Gemeindegremium seinen Urlaub schriftlich unter Angabe des Anfangs- und Enddatums. Die Dauer des Urlaubs beträgt höchstens 20 Wochen. Er endet spätestens 20 Wochen nach der Geburt oder der Adoption des Kindes.

§ 2. Anlässlich des in § 1 erwähnten Urlaubs leitet der Gemeinderat ein Verfahren zur Ersetzung des Gemeinderatsmitglieds für die Dauer des Urlaubs ein, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Fraktion, der es angehört, dies beantragt.

§ 3. Er wird durch ein Ersatzmitglied ersetzt, das seiner Liste angehört und das entsprechend Artikel L4145-14 als erstes auf seiner Liste steht, nachdem dessen Mandat durch den Gemeinderat geprüft worden ist.

§ 4. Paragraph 1 ist jedoch nur ab der ersten Gemeinderatssitzung nach derjenigen anwendbar, in der das verhinderte Gemeinderatsmitglied in sein Amt eingesetzt wurde."

Art. 5 - In Artikel L1122-7, § 1 desselben Kodex, abgeändert durch das Dekret vom 8. Dezember 2005, wird ein Absatz mit dem nachstehenden Wortlaut zwischen die Absätze 2 und 3 eingefügt:

"Der in Artikel L1122-34, § 3 erwähnte Vorsitzende der Versammlung bezieht doppeltes Anwesenheitsgeld pro Gemeinderatssitzung, deren Vorsitz er führt. Er erhält keine anderen Vorteile oder Vergütungen."

Art. 6 - In Artikel L1122- 10 desselben Kodex wird § 3 durch das Folgende ersetzt:

"§ 3. Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, das Gemeindegremium mündlich über aktuelle Angelegenheiten zu befragen und ihm schriftlich Fragen zu stellen über Angelegenheiten, die unter die Zuständigkeiten folgender Elemente fallen:

1° eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder -rates;

2° eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder -rates, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft.

In der Geschäftsordnung sind die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels festgelegt."

Art. 7 - In demselben Kodex wird Artikel L1122-14, dessen gegenwärtiger Text zum § 1 wird, durch die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"§ 2. Die Einwohner der Gemeinde können das Kollegium während öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates direkt interpellieren.

Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

§ 3. Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation wird dem Vorsitzenden des Gemeindegremiums als Schriftstück übermittelt.

Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

1° von einer einzigen Person eingereicht werden;

2° als Frage formuliert werden und nicht zu einer mündlichen Ansprache von über zehn Minuten führen;

3° sich auf Folgendes beziehen:

a) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder -rates fällt;

b) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder -rates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft;

4° von allgemeinem Interesse sein;

5° nicht gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;

6° keine Personenangelegenheit betreffen;

7° keine Bitten um Auskünfte statistischer Art darstellen;

8° keine Bitten um Informationsmaterial darstellen;

4° in Artikel 5 wird der Absatz 7, eingefügt durch das Dekret 27. Juni 2007, wie folgt ersetzt:

„Nach Ablauf des in Absatz 2 erwähnten Zeitraums von dreißig Tagen bezeichnet die Regierung einen Schlichter, dessen Aufgabe sie festlegt. Am Ende dieser Aufgabe kann die Regierung neue Wahlen vornehmen lassen. In diesem Fall beauftragt die Regierung den Gouverneur, die Liste der Wähler der Gemeinde am Tag der Notifizierung des Beschlusses der Regierung an den Rat aufzustellen und die Wähler einzuberufen, um binnen fünfzig Tagen nach dieser Notifizierung neue Wahlen vorzunehmen. Der genaue Zeitplan der Wahlverrichtungen wird von der Regierung festgelegt. Die neuen Ratsmitglieder beenden das Mandat der Ratsmitglieder, die sie ersetzen.“

Art. 13 - In Artikel L1123-2 desselben Kodex, ersetzt durch das Dekret vom 8. Dezember 2005 wird der Wortlaut „in den Fällen, die in den Artikeln L1123-6, L1123-7, L1123-12, L1125-2 und L1125-7 erwähnt werden“ gestrichen.

Art. 14 - In Artikel L1123-4 desselben Kodex wird § 3, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2007, durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 3. Außer in dem in Artikel L1123-1, § 5 erwähnten Fall darf das in § 1 oder in § 2 erwähnte Ratsmitglied, das bei den Wahlen an einer der ersten drei Stellen der in Artikel L4112-4, § 2 erwähnten Kandidatenliste stand, und das darauf verzichtet, das Amt des Bürgermeisters, das ihm zufällt, auszuüben oder das auf dieses Amt verzichtet, nachdem es dieses Amt ausgeübt hat, während der Legislaturperiode nicht Mitglied des Gemeindegremiums sein.“

Art. 15 - Artikel L1123-5 desselben Kodex, ersetzt durch das Dekret vom 8. Dezember 2005, wird durch das Folgende ersetzt:

„Art. L1123-5 - § 1. Der Bürgermeister, der das Amt eines Ministers, eines Staatssekretärs, eines Mitglieds einer Regierung oder eines regionalen Staatssekretärs ausübt, oder in dem durch das Sonderdekret vom 9. Dezember 2010 zur Einschränkung der Häufung von Mandaten bei den Abgeordneten des Wallonischen Parlaments erwähnten Fall, wird für den Zeitraum der Ausübung dieses Amtes als verhindert betrachtet.

Als verhindert wird auch der Bürgermeister betrachtet, der in Anwendung von Artikel L1123-32, § 2 einen Urlaub nimmt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters werden dessen Ämter von dem Schöffen belgischer Staatsangehörigkeit erfüllt, der von dem Bürgermeister beauftragt wird. Mangels dessen wird er durch den Schöffen belgischer Staatsangehörigkeit ersetzt, der den ersten Rang einnimmt.

§ 2. Ein Schöffe, der einen als verhindert betrachteten Bürgermeister ersetzt, wird gemäß Artikel L1123-10, § 1 auf Antrag des Gemeindegremiums für den Zeitraum ersetzt, während dem er den Bürgermeister ersetzt.“

Art. 16 - Artikel L1123-10 desselben Kodex, ersetzt durch das Dekret vom 8. Dezember 2005, wird durch das Folgende ersetzt:

„Art. L1123-10 - § 1. Der Schöffe, der das Amt eines Ministers, eines Staatssekretärs, eines Mitglieds einer Regierung oder eines regionalen Staatssekretärs ausübt, oder sich in dem durch das Sonderdekret vom 9. Dezember 2010 zur Einschränkung der Häufung von Mandaten bei den Abgeordneten des Wallonischen Parlaments erwähnten Fall befindet, wird für den Zeitraum der Ausübung dieses Amtes als verhindert betrachtet.

Als verhindert wird auch der Schöffe betrachtet, der in Anwendung von Artikel L1123-32 Urlaub nimmt.

§ 2. Der abwesende oder verhinderte Schöffe kann für den Zeitraum seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf Vorschlag des Gremiums durch ein Ratsmitglied ersetzt werden, das von dem Rat unter den Ratsmitgliedern der politischen Fraktion bezeichnet wird, der er angehört. Mangels dessen kann er durch ein Ratsmitglied aus einer anderen, an das Mehrheitsabkommen gebundenen politischen Fraktion ersetzt werden.

Die in Artikel L1125-2 erwähnten Unvereinbarkeiten werden berücksichtigt.

Der abwesende oder verhinderte Schöffe kann unter den in Artikel L1123-8, § 2, Absatz 2 festgelegten Bedingungen durch einen außerhalb des Rates gewählten Schöffen aus der gleichen politischen Fraktion ersetzt werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums und alle Ratsmitglieder, die den an das Mehrheitsabkommen gebundenen politischen Fraktionen angehören, gleichen Geschlechts sind.“

Art. 17 - In Artikel L1123-14 desselben Kodex, ersetzt durch das Dekret vom 8. Dezember 2005 und abgeändert durch das Dekret vom 8. Juni 2006 werden die folgenden Abänderungen vorgenommen:

1° § 1, Absatz 7 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Bei Einbringung eines kollektiven Misstrauensantrags oder eines individuellen Antrags gegen den Vorsitzenden des öffentlichen Sozialhilfezentrums richtet der Gemeindegemeinschafter sofort den Wortlaut des Antrags an jedes Mitglied des Sozialhilferates, wenn die auf den Vorsitzenden des öffentlichen Sozialhilfezentrums anwendbare Gesetzgebung seine Anwesenheit innerhalb des Gemeindegremiums vorsieht.“;

2° § 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Im Laufe derselben gemeindlichen Legislaturperiode dürfen nicht mehr als zwei Misstrauensanträge gegen das gesamte Kollegium verabschiedet werden.“

Art. 18 - In denselben Kodex wird ein Abschnitt 9 „Urlaub anlässlich der Geburt oder der Adoption eines Kindes“ in Kapitel III von Titel II von Buch I des ersten Teils eingefügt, der einen Artikel mit folgendem Wortlaut enthält:

„Art. 1123-32 - Anlässlich der Geburt oder der Adoption eines Kindes kann der Bürgermeister oder der Schöffe Urlaub nehmen. Er notifiziert dem Gemeindegremium seinen Urlaub schriftlich unter Angabe des Anfangs- und Enddatums. Die Dauer des Urlaubs beträgt höchstens 20 Wochen. Er endet spätestens 20 Wochen nach der Geburt oder der Adoption des Kindes.

Der Antrag auf einen Urlaub in der Eigenschaft als Schöffe oder Bürgermeister wird eingereicht, wenn der Betroffene während dieses Zeitraums Gemeinderatsmitglied bleiben will.“

Art. 19 - Der Artikel L1125-3 desselben Kodex, abgeändert durch das Dekret vom 8. Dezember 2005, wird durch das Folgende ersetzt:

„Art. L1125-3 - § 1. Die Mitglieder der in Artikel L1121-1 des vorliegenden Kodex erwähnten Gemeindebehörde dürfen weder bis zum zweiten Grad einschließlich miteinander verwandt beziehungsweise verschwägert noch miteinander verheiratet sein oder gesetzlich zusammen wohnen.

Jene Personen, deren Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnende untereinander bis zum zweiten Grad einschließlich verwandt sind, dürfen nicht zur gleichen Zeit dem Gemeinderat angehören.

§ 2. Wenn bis zu diesem Grad Verwandte beziehungsweise Verschwägerte oder Ehepartner oder aber gesetzlich Zusammenwohnende bei der gleichen Wahl gewählt wurden, richtet die Vorrangreihenfolge sich nach der Größe der Quotienten, aufgrund deren die von diesen Kandidaten erhaltenen Sitze der betreffenden Liste zuerkannt wurden.

Wurden zwei bis zum vorerwähnten Grad Verwandte beziehungsweise Verschwägerte oder zwei Ehepartner bzw. gesetzlich Zusammenwohnende gewählt, der eine als ordentliches Ratsmitglied und der andere als Ersatzmitglied, so gilt das Verbot, den Sitz einzunehmen, lediglich für letzteren, es sei denn, der von ihm einzunehmende Sitz ist vor der Wahl seines Verwandten, Verschwägerten oder Ehepartners frei geworden.

Der Vorrang zwischen Ersatzmitgliedern, die frei gewordene Mandate übernehmen sollen, wird an erster Stelle durch die zeitliche Reihenfolge des Freiwerdens der Mandate bestimmt.

Art. 29 - In den ersten Teil, Buch II, Titel III desselben Kodex wird ein Kapitel IV mit dem Titel "Die gemeindlichen VoE" eingefügt.

Art. 30 - In den durch Artikel 29 eingefügten Kapitel IV wird ein Artikel L1234-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. L1234-1 - § 1. In den Angelegenheiten gemeindlichen Interesses kann/können eine oder mehrere Gemeinde(n) eine VoE gründen oder sich an ihr beteiligen, wenn die Notwendigkeit dieser Gründung oder dieser Beteiligung Gegenstand einer besonderen Begründung ist, die auf dem Vorhandensein eines spezifischen Bedürfnisses öffentlichen Interesses beruht, das nicht wirksam durch die allgemeinen Dienste, die Einrichtungen oder die Regien der Gemeinde erfüllt werden kann und das Gegenstand einer genauen Beschreibung ist.

§ 2. Die Gemeinde schließt einen Geschäftsführungsvertrag ab mit:

1° der VoE, innerhalb deren sie eine überragende Stellung im Sinne von Artikel L1234-2, § 2 des vorliegenden Kodex besitzt;

2° der VoE, der sie einen Zuschuss oder mehrere Zuschüsse gewährt, der/die sich mindestens auf 50.000 Euro pro Jahr beläuft/belaufen.

In diesem Vertrag werden zumindest die Art und der Umfang der Aufgaben angegeben, die die juristische Person aufnehmen muss, sowie die Indikatoren, die eine Bewertung der Durchführung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Der Geschäftsführungsvertrag wird für einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen. Er ist erneuerbar.

§ 3. Jedes Jahr erstellt das Gemeindegremium einen Bericht zur Bewertung der Durchführung des Geschäftsführungsvertrags. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat vorgelegt, welcher dann die Erfüllung der sich aus dem Geschäftsführungsvertrag ergebenden Verpflichtungen überprüft."

Art. 31 - In den durch Artikel 29 eingefügten Kapitel IV wird ein Artikel L1234-2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. L1234-2 - § 1. Der Gemeinderat ernannt die Vertreter der Gemeinde in den VoE, an denen eine oder mehrere Gemeinde(n) beteiligt ist/sind. Er kann diese Mandate entziehen.

In Anwendung der Statuten schlägt er ebenfalls die Kandidaten für die der Gemeinde vorbehaltenen Mandate in den sonstigen Verwaltungs- und Kontrollorganen vor.

Die die Gemeinde vertretenden Verwaltungsratsmitglieder sind beider Geschlechter. Ihre Anzahl darf ein Fünftel der Anzahl Gemeinderatsmitglieder nicht überschreiten.

Die Vertreter bei der Generalversammlung werden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches proportional zum Gemeinderat benannt.

Falls nur eine Gemeinde an der VoE beteiligt ist werden die die Gemeinde vertretenden Verwaltungsratsmitglieder gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches proportional zum Gemeinderat benannt, und falls mehr als eine Gemeinde an der VoE beteiligt ist, gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches proportional zur Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden, ohne Berücksichtigung der besagten Fraktion bzw. Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würde(n), die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes erwähnt werden.

Für die Festsetzung dieses Verhältnisses werden die etwaigen statutengemäßen Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt.

Jede politische Fraktion, die von Absatz 1 nicht betroffen ist, wird unter Berücksichtigung der begrenzten Anzahl der verfügbaren Mandate vertreten.

§ 2. Sobald der Gemeinde die Mehrzahl der Mandate in den Verwaltungs- und Kontrollorganen von den Statuten zugeschrieben wird hat jede demokratische politische Fraktion, die nicht gemäß dem in Absatz 1 erwähnten System der Proportionalvertretung vertreten ist, Anrecht auf einen Sitz. In diesem Fall erhält die Mehrheit insgesamt eine Anzahl Sitze, die der den nicht am Mehrheitsabkommen beteiligten politischen Fraktionen zugeteilten Anzahl Überhangsitze entspricht.

§ 3. Falls mehrere Gemeinden an einer VoE beteiligt sind und unter der Voraussetzung, dass sie über die Mehrheit der Stimmen verfügen, hat jede demokratische politische Fraktion, die mindestens über einen gewählten Vertreter innerhalb einer der angeschlossenen Gemeinden und mindestens über einen gewählten Vertreter im Wallonischen Parlament verfügt und die nicht gemäß dem in Absatz 1 erwähnten System der Proportionalvertretung vertreten ist, Anrecht auf einen Sitz. In jedem Fall gewährt dieser zusätzliche Sitz dem derart bezeichneten Verwaltungsratsmitglied die Stimmberechtigung."

Art. 32 - In den durch Artikel 29 eingefügten Kapitel IV wird ein Artikel L1234-3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1234-3 - Jährlich kann das als Vertreter der Gemeinde in den VoE bezeichnete Ratsmitglied einen schriftlichen Bericht über die Ausübung seines Mandats verfassen. Während der Benennung des Ratsmitglieds, das die Gemeinde vertreten wird, setzt der Gemeinderat die Modalitäten dieses Berichts fest. Wenn die Gemeinde über mehrere Vertreter innerhalb derselben VoE verfügt können sie einen gemeinsamen Bericht verfassen."

Art. 33 - In den durch Artikel 29 eingefügten Kapitel IV wird ein Artikel L1234-4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. L1234-4 - Die Gemeinderatsmitglieder können die Haushaltspläne, Rechnungen und Beratungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane derjenigen VoE einsehen, innerhalb deren die Gemeinde eine überragende Stellung im Sinne von Artikel L1234-2, § 2 des vorliegenden Kodex besitzt, und ihre Gebäude und Dienststellen besichtigen.

Die in Anwendung dieser Bestimmung von den Ratsmitgliedern erhaltenen Informationen können nur im Rahmen der Ausübung ihres Mandats benutzt werden.

Die Gemeinderatsmitglieder, die auf Listen von Parteien gewählt worden sind, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in den in Belgien rechtsgültigen zusätzlichen Protokollen zu dieser Konvention, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und im Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes angeführt sind, sind vom Vorteil des in den vorigen Absätzen erwähnten Einsichts- und Besuchsrechts ausgeschlossen.

Jedes Ratsmitglied, das von diesen Rechten Gebrauch gemacht hat, kann beim Gemeinderat einen schriftlichen Bericht erstatten.

Der Gemeinderat bestimmt die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Artikels in seiner allgemeinen Dienstordnung."

Art. 34 - In den durch Artikel 29 eingefügten Kapitel IV wird ein Artikel L1234-5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. L1234-5 - Jedes Mitglied eines Gemeinderats, das in dieser Eigenschaft ein Mandat in einer VoE ausübt, gilt als völlig rechtmäßig ausgeschieden, sobald er diesem Gemeinderat nicht mehr angehört."

Alle Mandate in den verschiedenen Organen der VoE laufen unmittelbar nach der ersten Generalversammlung ab, die auf die Erneuerung der Gemeinderäte folgt.“

Art. 35 - In den durch Artikel 29 eingefügten Kapitel IV wird ein Artikel L1234-6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. L1234-6 - Der “Die gemeindlichen VoE” betitelte Kapitel IV ist auf diejenigen VoE nicht anwendbar, deren Tätigkeiten gemäß einem spezifischen gesetzlichen Rahmen organisiert sind.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets bestehenden VoE bringen ihre Statuten mit den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets vor dem 30. Juni 2013 in Übereinstimmung.“

Art. 36 - In demselben Kodex wird ein Artikel L1321-3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. L1321-3 - Je nach den von ihm festgesetzten Modalitäten kann der Gemeinderat beschließen, einen als Beteiligungshaushalt bezeichneten Teil des Gemeindehaushalts zu aus Wohnviertel- und Bürgervereinigungen mit Rechtspersönlichkeit entstandenen Projekten zu bestimmen.“

Art. 37 - In Artikel L1522-4, ersetzt durch das Dekret vom 19. Juli 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 9. März 2007, § 1 desselben Kodex, wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut zwischen die Absätze 2 und 3 eingefügt:

“Jede demokratische politische Fraktion, die mindestens über einen gewählten Vertreter innerhalb einer der angeschlossenen Gemeinden im Wallonischen Parlament verfügt und die nicht gemäß dem im vorliegenden Paragraphen erwähnten System der Proportionalvertretung vertreten ist, hat Anrecht auf einen Sitz. In jedem Fall gewährt dieser zusätzliche Sitz dem derart benannten Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses die Stimmberechtigung. In diesem Fall ist die in § 3 erwähnte Grenze einer Höchstanzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses nicht anwendbar.“

Art. 38 - In Artikel L1523-1, ersetzt durch das Dekret vom 19. Juli 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 30. April 2009, desselben Kodex, werden die folgenden Abänderungen vorgenommen:

1° In Absatz 1 wird der Wortlaut “oder aber die der Vereinigung ohne Erwerbszweck” gestrichen;

2° In Absatz 2 werden die Wortlaute “entweder” und “oder diejenigen über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck” gestrichen;

3° Absatz 3 wird gestrichen.

Art. 39 - In Artikel L1523-10, § 1, ersetzt durch das Dekret vom 19. Juli 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 9. März 2007, desselben Kodex, wird der Wortlaut “und/oder Provinzialratsmitglieder” durch den Wortlaut “und ggf. Provinzial- und Ö.S.H.Z.-Ratsmitglieder” ersetzt.

Art. 40 - In Artikel L1523-11, eingefügt durch das Dekret vom 19. Juli 2006, desselben Kodex, wird Absatz 3 durch Folgendes ersetzt:

“Im Falle der Beteiligung einer Provinz oder eines Ö.S.H.Z. wird die Vertretung der angeschlossenen Provinz(en) oder des/der angeschlossenen Ö.S.H.Z. in der Generalversammlung mutatis mutandis bestimmt.“

Art. 41 - In Artikel L1523-12, eingefügt durch das Dekret vom 19. Juli 2006, desselben Kodex, wird Absatz 1 durch Folgendes ersetzt:

“In der Generalversammlung verfügt jede Gemeinde über ein Stimmrecht, das durch die Statuten oder durch die Anzahl Anteile, über die sie verfügt, bestimmt wird. Die Vertreter jeder Gemeinde und gegebenenfalls jeder Provinz oder jedes Ö.S.H.Z. vertreten vor der Generalversammlung das Verhältnis der in ihrem jeweiligen Rat abgegebenen Stimmen.

In Ermangelung eines Beschlusses des Gemeinde- oder gegebenenfalls Provinzial- oder Ö.S.H.Z.-Rats verfügt jeder Vertreter über ein Stimmrecht, das dem Fünftel der dem Gesellschafter, den er vertritt, zugewiesenen Anteile entspricht.

Was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums sowie die Fragen über den strategischen Plan angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde, der Provinz oder des Ö.S.H.Z. jedoch als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet.“

Art. 42 - In Artikel L1523-13, eingefügt durch das Dekret vom 19. Juli 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 9. März 2007, desselben Kodex, werden die folgenden Abänderungen vorgenommen:

1° In § 1 wird Absatz 3 durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Der Verwaltungsrat trägt jeden zusätzlichen Punkt, der durch eine auf dem Gebiet von einer/einem der Gemeinden, Provinzen oder angeschlossenen Ö.S.H.Z. wohnhafte Person als Schriftstück mitgeteilt wurde, in die Tagesordnung der Generalversammlung des ersten Semesters ein, soweit der Antrag mit Gründen und einem Beschlussvorschlag versehen ist und ihm vor dem 1. März des betroffenen Jahres vorgelegt wird. Der Verwaltungsrat trägt jeden zusätzlichen Punkt, der durch eine auf dem Gebiet von einer/einem der Gemeinden, Provinzen oder angeschlossenen Ö.S.H.Z. wohnhafte Person als Schriftstück mitgeteilt wurde, in die Tagesordnung der Generalversammlung des zweiten Semesters ein, soweit der Antrag mit Gründen und einem Beschlussvorschlag versehen ist und ihm vor dem 1. September des betroffenen Jahres vorgelegt wird. Nach Ablauf dieser Frist wird der als Schriftstück vorgelegte Punkt auf die nächste Sitzung verlegt. Wenn die Generalversammlung beschließt, von dem form- und fristgerecht vorgelegten Vorschlag abzuweichen, muss ihr Beschluss gerechtfertigt werden.“;

2° In § 1 wird der Absatz 4 durch den folgenden Wortlaut ergänzt:

“In dem Einberufungsschreiben wird erwähnt, dass die Sitzung der Generalversammlung jeder auf dem Gebiet von einer/einem der Gemeinden, Provinzen oder angeschlossenen Ö.S.H.Z. wohnhaften Person offen steht“;

3° In § 1 werden die Absätze 5 bis 6 durch Folgendes ersetzt:

“Die Mitglieder der beteiligten Gemeinde-, Provinzial- und/oder Ö.S.H.Z.-Räte sowie jede seit mindestens sechs Monaten auf dem Gebiet von einer/einem der Gemeinden, Provinzen oder angeschlossenen Ö.S.H.Z. wohnhafte Person dürfen den Sitzungen als Beobachter beiwohnen, außer wenn es sich um Personensachen handelt.

In diesem Fall schließt der Vorsitzende die Öffentlichkeit aus, und die Sitzung darf nur dann öffentlich weitergeführt werden, wenn die Besprechung zu dieser Frage abgeschlossen ist.“;

4° In § 2 werden die Absätze 1 bis 3 durch Folgendes ersetzt:

“Die Gemeinde-, Provinzial- und Ö.S.H.Z.-Ratsmitglieder der angeschlossenen Gemeinden, Provinzen und Ö.S.H.Z. sind berechtigt, die Haushaltspläne, Rechnungen und Beratungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Interkommunalen einzusehen.

Die Gemeinde-, Provinzial- und/oder Ö.S.H.Z.-Ratsmitglieder der angeschlossenen Gemeinden, Provinzen und Ö.S.H.Z. sind berechtigt, die Gebäude und Dienststellen der Interkommunale zu besichtigen.

Die Gemeinde-, Provinzial- oder Ö.S.H.Z.-Ratsmitglieder, die auf Listen von Parteien gewählt worden sind, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten, die u.a. in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in den in Belgien rechtsgültigen zusätzlichen Protokollen zu dieser Konvention, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, im Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords angeführt sind, und diejenigen, die Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten waren, aufgrund deren sie wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurden, sind vom Vorteil des in den vorigen Absätzen erwähnten Einsichtnahme- und Besuchsrechts ausgeschlossen.“

Art. 43 - In Artikel L1523-15, eingefügt durch das Dekret vom 19. Juli 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 9. März 2007, desselben Kodex, werden die folgenden Abänderungen vorgenommen:

1° § 2 wird durch Folgendes ersetzt:

“Die Verwaltungsmitglieder, die die angeschlossenen Gemeinden bzw. Provinzen bzw. Ö.S.H.Z. vertreten, sind beider Geschlechter.”;

2° In § 3, Absatz 5 wird der Wortlaut “die Provinzen und” gestrichen;

3° In § 3 wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Jede demokratische politische Fraktion, die mindestens über einen gewählten Vertreter innerhalb einer der angeschlossenen Gemeinden im Wallonischen Parlament verfügt und die nicht gemäß dem im vorliegenden Paragraphen erwähnten System der Proportionalvertretung vertreten ist, hat Anrecht auf einen Sitz. In jedem Fall gewährt dieser zusätzliche Sitz dem derart benannten Verwaltungsratsmitglied die Stimmberechtigung. In diesem Fall ist die in § 5 erwähnte Grenze einer Höchstanzahl der Verwaltungsmitglieder nicht anwendbar.“

4° In § 3 wird ein Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Die jede Provinz vertretenden Verwaltungsratsmitglieder werden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches proportional, nach einem Verteilungsschlüssel benannt, die für jegliche Liste der innerhalb des Provinzrates vertretenen Kandidaten zur Hälfte die Anzahl der innerhalb des Provinzrates besessenen Sitze und zur Hälfte die Anzahl der während der Provinzwahlen erhaltenen Stimmen einschließt.

Die Regierung legt die Modalitäten für die Umsetzung von Absatz 7 fest.

Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Paragraphen finden mutatis mutandis auf die Benennung der Verwaltungsmitglieder der angeschlossenen Provinzen Anwendung.“

Art. 44 - Artikel L1523-23, § 1 desselben Kodex, eingefügt durch das Dekret vom 19. Juli 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 9. März 2007, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Einberufung durch die Gemeinde wird deren Anschlag vorgenommen. Die Tagesordnung wird ebenfalls angeschlagen.“

Art. 45 - In Artikel L1532-2, Absatz 1 desselben Kodex, eingefügt durch das Dekret vom 19. Juli 2006, wird Punkt 2° gestrichen.

Art. 46 - In demselben Kodex wird ein Artikel 1541-4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 1541-4 - Die Interkommunalen, die die Rechtsform der Vereinigung ohne Erwerbszweck angenommen haben, bringen ihre Statuten spätestens auf der ersten Generalversammlung, die auf die vollständige Erneuerung der Gemeinde- und Provinzialräte folgt mit den Bestimmungen der Artikel L1234-1 bis L1234-6 des vorliegenden Kodex in Übereinstimmung.“

Art. 47 - In Artikel L2212-5, Absatz 2 desselben Kodex wird der Wortlaut “vor der” gestrichen und wird der Wortlaut “Die Regierung bestimmt die Zusammensetzung der Wahldistrikte und legt die Verteilung der Sitze unter den Distrikten fest, die in Anlage 3 des vorliegenden Kodex angeführt werden.” hinzugefügt.

Art. 48 - Artikel L2212-9 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 8. Dezember 2005, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“Art. L2212-9 - § 1. Anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes hat das Provinzialratsmitglied Anrecht auf Urlaub. Er setzt den Provinzialrat über seinen Urlaub in Kenntnis und teilt dabei das Datum des Beginns und des Endes mit. Die Dauer des Urlaubs beträgt maximal 20 Wochen. Er endet spätestens 20 Wochen nach der Geburt oder der Adoption.

§ 2. Anlässlich des in § 1 angeführten Urlaubs ersetzt der Provinzialrat das Ratsmitglied für die Dauer des Urlaubs, falls die Mehrheit der Mitglieder der Fraktion, der das Ratsmitglied, dem der Urlaub gewährt wird, angehört, dies beantragt.

§ 3. Er wird durch wird durch das entsprechend Artikel L4145-14 als erstes auf seiner Liste stehende Ersatzmitglied ersetzt, nachdem dessen Mandat durch den Provinzialrat geprüft worden ist.

§ 4. Absatz 1 ist jedoch nur ab der ersten Sitzung des Provinzialrates nach derjenigen anwendbar, während deren das verhinderte Provinzialratsmitglied in sein Amt eingesetzt wurde.“

Art. 49 - Artikel L2212-29 desselben Kodex wird durch das Folgende ersetzt:

“Art. L2212-29 § 1. Die Einwohner der Provinz können das Kollegium unmittelbar während öffentlichen Sitzungen des Rats interpellieren.

§ 2. Jede natürliche Person, die das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat, und die im Bevölkerungsregister einer Gemeinde der Provinz eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebsitz auf dem Gebiet einer Gemeinde der Provinz gelegen ist, und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

§ 3. Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation muss dem Vorsitzenden des Rats als Schriftstück übergeben werden.

Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

1° von einer einzigen Person eingereicht werden;

2° als Frage formuliert werden und nicht zu einer mündlichen Ansprache von über zehn Minuten führen;

3° sich auf Folgendes beziehen:

a) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder -rates fällt;

b) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder -rates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft.

Die Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Machtebene fallen, werden gegebenenfalls von dem Präsidenten des Rates an die betroffene Versammlung oder Exekutive übermittelt, damit darauf gemäß den einschlägigen Verfahren geantwortet wird;

4° von allgemeinem Interesse sein; Fragen in Bezug auf Fälle von persönlichem Interesse werden gegebenenfalls im Rahmen des Artikels L2212-28 behandelt oder einem der Ausschüsse des Rates zur Prüfung zurückgeschickt;

5° nicht gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;

6° keine Personenangelegenheit betreffen;

7° keine Bitten um Auskünfte statistischer Art darstellen;

8° keine Bitten um Informationsmaterial darstellen;

9° nicht die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum einzigen Zweck haben;

Das Präsidium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation. Die Entscheidung in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen einer Sitzung des Provinzialrates besonders begründet.

§ 4. Nachdem er dazu von dem Vorsitzenden des Rates aufgefordert worden ist, stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung der in § 3 gewährten Zeit.

Das Kollegium antwortet gemäß der Entscheidung in Bezug auf die durch das Präsidium beschlossene Organisation der Arbeiten.

Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.

§ 5. Die in dem vorliegenden Artikel erwähnten Interpellationen, Fragen und Antworten werden im Informationsblatt der Provinz und auf der Internet-Webseite der Provinz veröffentlicht."

Art. 50 - In Artikel L2212-35, § 1, Absatz 1 desselben Kodex wird der Wortlaut "über Angelegenheiten mit Bezug auf die Verwaltung der Provinz zu stellen" durch den Wortlaut "zu stellen, die in den Bereich der Beschlussbefugnis des Kollegiums oder des Provinzialrats fallen oder in den Bereich der Begutachtungsbefugnis des Kollegiums oder des Provinzialrats, insofern sich diese Befugnis auf einen Bereich bezieht, der das Gebiet der Provinz betrifft." ersetzt.

Art. 51 - Artikel L2212-39 desselben Kodex, ersetzt durch das Dekret vom 8. Dezember 2005 und abgeändert durch das Dekret vom 8. Juni 2006, wird wie folgt abgeändert:

1° in § 1 wird Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion austritt, gibt von Rechts wegen die gesamten Mandate auf, die es nach Artikel L5111-1 derivativ ausübte. Die ordnungsgemäß unterzeichnete Rücktrittserklärung wird dem Vorsitzenden oder der Person, die ihn ersetzt, übermittelt. Der Rücktritt wird den Mitgliedern des Provinzialrates bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Rücktritt wird an dem Datum wirksam und er wird im Protokoll der Sitzung des Provinzialrates vermerkt. Den Einrichtungen, in denen das Mitglied vertreten ist, wird ein Protokollauszug nach Artikel L5111-1 übermittelt.;"

2° in § 1 wird zwischen die Absätze 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion ausgeschlossen wird, wird von Rechts wegen seiner gesamten Mandate, die es nach Artikel L5111-1 derivativ ausübte, enthoben. Die Ausschlussakte ist gültig, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der genannten Fraktion unterzeichnet worden ist und dem Vorsitzenden oder der Person, die ihn ersetzt, übermittelt wird. Der Ausschluss wird den Mitgliedern des Provinzialrates bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Ausschluss wird an dem Datum wirksam und er wird im Protokoll der Sitzung des Provinzialrates vermerkt. Den Einrichtungen, in denen das Mitglied vertreten ist, wird ein Protokollauszug nach Artikel L5111-1 übermittelt.;"

3° in § 5 wird der Wortlaut "in den Fällen, die in den Artikeln L2212-42, §§ 3, 4 und 5 und L2212-44 vorgesehen sind," gestrichen.

Art. 52 - Artikel L2212-42 desselben Kodex, ersetzt durch das Dekret vom 8. Dezember 2005, werden § 1 und § 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"§ 1. Der Provinzabgeordnete, der das Amt eines Ministers, eines Staatssekretärs, eines Mitglieds einer Regierung oder eines regionalen Staatssekretärs ausübt, wird für den Zeitraum der Ausübung dieses Amtes als verhindert betrachtet.

Der Provinzabgeordnete, der in Anwendung von Artikel L2212-9 Urlaub in Anspruch nimmt, wird ebenfalls als verhindert betrachtet.

§ 2. Der abwesende oder verhinderte Provinzabgeordnete kann für den Zeitraum seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf Vorschlag des Kollegiums durch ein Ratsmitglied ersetzt werden, das vom Rat unter den Ratsmitgliedern der politischen Fraktion bezeichnet wird, der er angehört. Mangels dessen kann er durch ein Ratsmitglied aus einer anderen, an das Mehrheitsabkommen gebundenen politischen Fraktion ersetzt werden.

Zur Anwendung dieser Regel werden die in Artikel L2212-74 angegebenen Unvereinbarkeiten berücksichtigt.

Der abwesende oder verhinderte Provinzabgeordnete kann unter den in Artikel L2212-40, § 2, Absatz 2 festgelegten Bedingungen durch einen außerhalb des Rates gewählten und derselben Fraktion angehörenden Provinzabgeordneten ersetzt werden, wenn die gesamten Mitglieder des Kollegiums und die gesamten Ratsmitglieder, der durch das Mehrheitsabkommen gebundenen politischen Fraktionen gleichen Geschlechts sind."

Art. 53 - In Artikel L2212-74 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° in § 1 wird ein Punkt 15° mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: "15° : die Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad einschließlich, oder die miteinander Verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.;"

2° in § 2, Absatz 4 werden folgende Sätze hinzugefügt:

"Der Gewählte, der unter den in den Absätzen 1 bis 3 angeführten Umständen nicht in sein Amt eingesetzt worden ist, behält das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt zur Eidesleistung zugelassen zu werden.

Er wird durch das erste günstig eingestufte Ersatzmitglied der Liste ersetzt, auf der er gewählt worden ist.

Wenn diese Unvereinbarkeit nicht mehr gegeben ist, wird dieses als erstes Ersatzmitglied eingestuft.;"

3° Ein § 3 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"Eine zwischen Ratsmitgliedern später eingetretene Verschwägerung führt nicht zu einem Entzug der betreffenden Mandate.

Die Verschwägerung ist mit dem Ableben oder der Ehescheidung der Person, durch die sie entstanden ist, als aufgelöst zu betrachten."

Art. 54 - In Artikel L2212-76, § 3, Absatz 1 desselben Kodex, ersetzt durch das Dekret vom 8. Dezember 2005, wird der Wortlaut "bis zum vierten Grad einschließlich" durch den Wortlaut "bis zum zweiten Grad einschließlich" ersetzt.

Art. 55 - In Artikel L2212-77, § 4 desselben Kodex, ersetzt durch das Dekret vom 8. Dezember 2005, wird der Wortlaut "bis zum dritten Grad einschließlich" durch den Wortlaut "bis zum zweiten Grad einschließlich" ersetzt.

Art. 56 - In Artikel L2223-5, § 2 desselben Kodex werden die Absätze 3 und 4 durch das Folgende ersetzt:

"Der Provinzialrat bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrats der autonomen Provinzialregie. Ihre Anzahl darf ein Fünftel der Anzahl Provinzialratsmitglieder nicht überschreiten.

Die die Gemeinde vertretenden Verwaltungsratsmitglieder werden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches proportional zum Gemeinderat benannt. Eine demokratische politische Fraktion, die nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung nicht vertreten ist, hat Anrecht auf einen Sitz. In diesem Fall wird der Mehrheit in ihrer Gesamtheit eine Anzahl an Sitzen zugeteilt, die der Anzahl der überzähligen Sitze entspricht, die den politischen Fraktionen, die nicht am Mehrheitsabkommen beteiligt sind, zugeteilt werden. In diesem Fall gelangt die Begrenzung auf eine Höchstanzahl von Verwaltungsratsmitgliedern, die im vorherigen Absatz festgelegt wird, nicht zur Anwendung.

Für die Festsetzung dieses Verhältnisses wird/werden die Fraktion bzw. Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würden, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in den in Belgien rechtsgültigen zusätzlichen Protokollen zu dieser Konvention, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes erwähnt werden, oder die Fraktion bzw. Fraktionen, deren Mitglied die vorerwähnten Grundsätze und Gesetzgebungen missachten würde sowie diejenige(n), von denen ein Mitglied Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten war, aufgrund deren sie wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde(n), nicht berücksichtigt."

Art. 57 - In Artikel L2223-13 desselben Kodex wird § 1 durch das Folgende ersetzt:

«§ 1. In den Angelegenheiten, die in Anwendung von Artikel L2212-32 in den Zuständigkeitsbereich der Provinz fallen, können eine oder mehrere Provinzen eine VoE oder eine sonstige Vereinigung nur dann gründen oder sich daran beteiligen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Art. 58 - Artikel L2223-14 desselben Kodex wird durch das Folgende ersetzt:

"Art. L2223-14 - § 1. Der Provinzialrat bezeichnet die Vertreter der Provinz in den VoE, in denen eine oder mehrere Provinzen Mitglied sind. Er kann diese Mandate entziehen.

Er schlägt zudem die Bewerber für die der Provinz in Anwendung der Statuten in den anderen Verwaltungs- und Kontrollorganen vorbehaltenen Mandate vor.

Die die Provinz vertretenden Verwaltungsratsmitglieder sind beider Geschlechter. Ihre Anzahl darf ein Fünftel der Anzahl Provinzialratsmitglieder nicht überschreiten.

Die Vertreter bei der Generalversammlung werden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches proportional zum Provinzialrat benannt.

Die die Provinz vertretenden Verwaltungsratsmitglieder werden für den Fall, dass die VoE nur eine Provinz umfasst, gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches proportional zum Provinzialrat bezeichnet, und für den Fall, dass die VoE mehr als eine Provinz umfasst, gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches proportional den gesamten Provinzialräten der beteiligten Provinzen, ohne Berücksichtigung der besagten Fraktion bzw. Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würde bzw. würden, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes erwähnt werden.

§ 2. Falls durch die Statuten die Mehrheit der Mandate in den Kontroll- und Verwaltungsorganen an die Provinz vergeben wird, so hat jede demokratische politische Fraktion, die nach dem in § 1 angeführten Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung nicht vertreten ist, Anrecht auf einen Sitz. In diesem Fall wird der Mehrheit in ihrer Gesamtheit eine Anzahl an Sitzen zugeteilt, die der Anzahl der überzähligen Sitze entspricht, die den politischen Fraktionen, die nicht am Mehrheitsabkommen beteiligt sind, zugeteilt werden.

§ 3. Falls mehrere Provinzen an einer VoE beteiligt sind und unter der Voraussetzung, dass sie über die Mehrheit der Stimmen verfügen, hat jede demokratische politische Fraktion, die mindestens über einen gewählten Vertreter innerhalb einer der angeschlossenen Provinzen und mindestens über einen gewählten Vertreter im Wallonischen Parlament verfügt und die nicht gemäß dem in § 1 erwähnten System der Proportionalvertretung vertreten ist, Anrecht auf einen Überhangsitz.

In jedem Fall gewährt dieser zusätzliche Sitz dem derart benannten Verwaltungsratsmitglied die Stimmberechtigung.

"§ 4. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets bestehenden VoE bringen ihre Statuten mit den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets vor dem 30. Juni 2013 in Übereinstimmung."

Art. 59 - In Artikel L3122-2 desselben Kodex, eingefügt durch das Dekret vom 22. November 2007 wird ein Punkt 8° mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"8° die ursprüngliche oder im Anschluss an einen kollektiven Misstrauensantrag durchgeführte Amtseinsetzung der Mitglieder des Sozialhilferates sowie jede individuelle Ersetzung."

Art. 60 - In Artikel L3221-1, 3° desselben Kodex wird zwischen den Wortlaut "Adresse" und den Wortlaut "und Telefonnummer" der Wortlaut ", ggf. E-mail-Adresse" eingefügt.

Art. 61 - In dem einzigen Kapitel des Titels II des Buches II desselben Kodex wird ein Artikel L3221-3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. L3221-3 - § 1. Ein Informationsblatt der Gemeinde oder der Provinz, das dazu dient, Informationen von lokalem oder provinzialem Interesse zu verbreiten, kann auf Initiative des Gemeinde- oder Provinzialrates herausgegeben werden. Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Sozialhilferates beschließen, ein einziges Informationsblatt der Gemeinde und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums herauszugeben.

§ 2. Falls eine politische Fraktion über die Mitteilungen hinaus, die die Mitglieder des Gemeinde- oder Provinzialrates in der Ausübung ihres Amtes machen, Zugang zu den Spalten des Informationsblatts der Gemeinde oder der Provinz hat, unter Ausschluss der politischen Fraktion bzw. Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würde bzw. würden, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes erwähnt werden, so erhält jede demokratische politische Fraktion ebenfalls in gleichem Maße Zugang zu diesen Spalten. Dieser Zugang zu den Informationsblättern wird bestimmt nach den Modalitäten und Bedingungen, die in der allgemeinen Dienstordnung des Gemeinde- oder Provinzialrates festgelegt werden."

Art. 62 - In Artikel L3231-3 desselben Kodex, abgeändert durch das Dekret vom 16. März 2006, wird der Punkt 3° durch folgenden Wortlaut ergänzt: "oder eine Wiederholung darstellt".

Art. 63 - In Artikel L3231-5, § 1 desselben Kodex, abgeändert durch das Dekret vom 16. März 2006, wird der Wortlaut "durch das Gesetz vom 11. April 1994 geschaffenen Ausschuss für den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen" durch den Wortlaut "durch das Dekret vom 30. März 1995 geschaffenen Ausschuss über die Öffentlichkeit der Verwaltung in der Wallonischen Region" ersetzt.

Art. 64 - Artikel L4121-2 desselben Kodex wird durch das Folgende ersetzt:

"Jene Personen, die durch eine Verurteilung lebenslang von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen worden sind, sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen und dürfen nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden."

Art. 65 - In Artikel L4121-3 desselben Kodex werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° in § 1 wird Absatz 2° durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"2° Jene Personen, die durch eine Verurteilung zeitweilig von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen worden sind";

2° § 4 und § 5 werden gestrichen.

Art. 66 - Art. L4124-1, § 1 desselben Kodex wird mit einem Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes finden auf die in den Artikeln L1112-1 und L1112-2 erwähnten Wahlen Anwendung."

Art. 67 - In Artikel L4142-30, § 3, Absatz 1 desselben Kodex wird der Wortlaut "vom Minister der inneren Angelegenheiten" durch den Wortlaut "von der Regierung" ersetzt.

Art. 68 - In demselben Kodex wird Artikel L4145-14, dessen gegenwärtiger Text zum § 1 wird, durch einen § 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"§ 2. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, werden ein oder mehrere im Rat freigewordene Sitze neubesetzt. Die Wahl erfolgt gemäß den Regeln der Artikel L4145-5 ff. Das neue Ratsmitglied übt das Mandat seines Vorgängers bis zum Ende der Mandatsdauer aus."

Art. 69 - Die an dem Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung durch die Artikeln 64 und 65 des vorliegenden Dekrets vorgenommenen Änderungen sind nicht anwendbar auf die Urheber von Verstößen, die am 15. April 2009 Gegenstand einer endgültigen Verurteilung waren.

Art. 70 - § 2. Die Projektvereinigungen, Interkommunalen, autonomen Gemeinderegionen und autonomen Provinzregionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets bestehen und dem Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung unterworfen sind, bringen ihre Statuten mit den Bestimmungen des vorliegenden Buches vor dem 3. Dezember 2012 in Übereinstimmung und dies unbeschadet des folgenden Absatzes.

Die Anwendung der Artikeln 28, 37, 43 und 56 erfolgt gleichzeitig mit der Einsetzung der neuen Verwaltungsräte infolge der Gemeinde- und Provinzwahlen vom 14. Oktober 2012.

Art. 71 - Artikel 59 tritt am 3. Dezember 2012 in Kraft.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Namur, den 26. April 2012

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für nachhaltige Entwicklung und den öffentlichen Dienst

J.-M. NOLLET

Der Minister für Haushalt, Finanzen, Beschäftigung, Ausbildung und Sportwesen

A. ANTOINE

Der Minister für Wirtschaft, K.M.B., Außenhandel und neue Technologien

J.-C. MARCOURT

Der Minister für lokale Behörden und Städte

P. FURLAN

Die Ministerin für Gesundheit, soziale Maßnahmen und Chancengleichheit

Frau E. TILLIEUX

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe

C. DI ANTONIO

—
Note

(1) Sitzungsperiode 2011-2012

Dokumente des Wallonischen Parlaments, 567 (2011-2012). Nrn. 1 bis 15

Ausführliches Sitzungsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 25. April 2012

Diskussion.

Abstimmung.